

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00042 vom 16. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2025.00042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2025.00042)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00042 du 16 décembre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00042 del 16 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer ).

### E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich gegen den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid. Das Sozialversicherungsgericht hat daher zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf die bei ihr erhobene Einsprache nicht eingetreten ist. Dagegen kann auf den in der Beschwerde gestellten materiellen Antrag nicht eingetreten werden (BGE 132 V 74 E. 1.1 mit Hinweis).  
2 .

Die Helsana macht in ihrer Beschwerdeantwort geltend, mit den beiden Rechtsöffnungsverfügungen vom 28. Juli 2019, welche unangefochten in Rechtskraft erwachsen seien, sei bereits über die in den Verlustscheinen vom 9. Januar 2020 festgehaltenen Forderungen entschieden worden. Somit liege diesbezüglich eine res

iudicata

(abgeurteilte Sache) vor. Sie, die Helsana,

habe

deshalb die Verfügung vom 9. Juli 2024, womit erneut über die Forderungen befunden worden sei, gar nicht erlassen dürfen. Ihre Unzuständigkeit zum Erlass dieser Verfügung stelle einen besonders schweren Mangel dar und führe nach der Evidenztheorie zur Nichtigkeit. Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hätte sie deshalb die Verfügung vom 9. Juli 2024 aufheben respektive deren Nichtigkeit feststellen müssen. Deshalb sei durch das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Nichtigkeit der Verfügung vom 9. Juli 2024 sowie des angefochtenen Einspracheentscheids vom 25. April 2025 festzustellen und das Beschwerdeverfahren infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Im Übrigen habe sie, die Helsana, mit Schreiben vom 26. Mai 2025 das Bezirksgericht Zürich um definitive Rechtsöffnung bezüglich der fraglichen Forderung ersucht (Urk. 12 S. 4).

### E. 2

S. 3, Urk. 13/10). Nachdem der Versicherte gegen den Zahlungsbefehl vom 5. April 2024 (Betreibung Nr.

...

des Betreibungsamtes Zürich 10) Rechtsvorschlag erhoben hatte (Urk. 3/

### **E. 3**

.1

Die Krankenversicherer sind zum Prämieninkasso verpflichtet, nötigenfalls auf dem Rechtsweg ( Art. 64a Abs. 1 KVG, Art. 105b Abs. 1 KVV). Krankenversicherer können für fällige Prämienforderungen und ausstehende Kostenbeteiligungen gemäss allgemeinem betriebsrechtlichem Grundsatz auch ohne rechtskräftigen Rechtsöffnungstitel die Betreuung einleiten, und im Falle des Rechtsvorschlags nachträglich eine formelle Verfügung erlassen und darin auch als Rechtsöffnungsinstanz über die Aufhebung des Rechtsvorschlags befinden und nach Eintritt der Rechtskraft derselben (respektive des sie gegebenenfalls ersetzenden Einspracheentscheides) die Betreuung fortsetzen. Die Verwaltungsbehörde fällt in dieser Konstellation nicht nur einen Sachentscheid, sondern handelt auch als Rechtsöffnungsinstanz (Urteil des Bundesgerichts 9C\_491/2019 vom 24. Oktober 2019 E. 2.2; Gebhard Eugster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2018, Art. 64a Rz

### **E. 3.3**

Mit der Verfügung vom 9. Juli 2024, die mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. April 2025 beurteilt wurde (Urk. 2), entschied die Helsana – nebst der Beseitigung des vom Beschwerdeführer erhobenen Rechtsvorschlags – materiell erneut über Bestand, Höhe und Fälligkeit der bereits mit den rechtskräftigen Verfügungen vom 28. Juli 2019 beurteilten Forderungen (Urk. 13/12). Sie änderte die rechtskräftigen Verfügungen vom 28. Juli 2019 nicht gestützt auf die Rückkommenstitel

der prozessualen Revision und der Wiedererwägung, sondern fällte einen identischen Entscheid. Das erneute Verfügungen über die gleichen Forderungen

und das nochmalige Eröffnen des Rechtsweges war offen sichtlich unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar. Wie von der Helsana

in der Vernehmlassung selbst geltend gemacht (Urk.

### **E. 3.4**

Da die Verfügung vom 9. Juli 2024 nichtig ist, fehlte es im dagegen angehobenen Einspracheverfahren an einem Anfechtungsobjekt. Im Ergebnis ist die Helsana deshalb zu Recht auf die Einsprache des Beschwerdeführers (Urk. 13/13) nicht eingetreten. Hingegen weist sie im Verfahren zu Recht darauf hin, dass sie zusätzlich die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung vom 9. Juli 2024 hätte feststellen müssen (Urk.

### **E. 7**

ff.).

Bei den Verlustscheinen vom 9. Januar 2020 handelt es sich um amtliche Ausweise für den in den

betreffenden Betreibungen ungedeckten Betrag der jeweiligen Forderung. Die Verlustscheine

schlossen das jeweilige Betreibungsverfahren ab und bedeuten, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausstellung kein pfändbares Vermögen besass (vgl. Art. 115 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG). Den Verlustscheinen

lagen jedoch nach wie vor die alten Forderungen zugrunde (Ueli Huber/Miguel Sogo, in: BSK-SchKG I, 3. Aufl. 2021, N. 41 zu Art. 149). 3.2

Mit den Verfügungen vom 28. Juli 2019 wurde materiellrechtlich über Bestand, Höhe und Fälligkeit der beiden Forderungen betreffend Kostenbeteiligungen für die Periode Oktober bis November 2018 sowie Prämien für die Monate Oktober bis Dezember 2018 inklusive Mahn-, Inkassokosten und aufgelaufene Zinsen

entschieden (Urk. 13/3-4). Diese wurden letztlich

in den

in den beiden Verlustscheinen vom 9. Januar 2020 festgehaltenen

Forderungen von Fr. 2'589.-- (Urk. 13/5-6) verbrieft.

Da die Verfügungen vom 28. Juli 2019 nach Lage der Akten nicht mittels eines ordentlichen Rechtsmittels angefochten wurden, erwachsen sie in formeller Rechtskraft. Sie können deshalb nur noch unter den Voraussetzungen der prozessualen Revision und der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG) bei anfänglicher Unrichtigkeit inhaltlich abgeändert werden; die Beschwerdegegnerin ist jedoch nicht befugt, nochmals über die gleiche Streit Sache zu verfügen.

## **E. 12**

S 4, Urk. 13/17-18). 4.

Vorliegend ist nur zu beurteilen, ob die Helsana mit dem angefochtenen Entscheid zu Recht auf die Einsprache des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist (vgl. vorstehend E. 1.2).

Daher ist auf den sinngemässen Antrag des Beschwerdeführers, das Sozialamt und die Ausgleichskasse Solothurn seien zu verpflichten, die in Betreuung gesetzten Ausstände zu begleichen (Urk. 1 S. 2), nicht einzutreten.

Auch auf den Antrag, die beanstandete Betreuung und die Verlustscheine seien als nichtig zu erklären und aus dem Betreibungsregister zu löschen (Urk. 1 S. 2), ist nicht einzutreten, zumal ein Antrag auf Löschung von Einträgen im Register des Betreibungsamtes nicht beim hiesigen Gericht zu stellen wäre. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und es wird festgestellt, dass die Verfügung vom

9. Juli 2024 der Helsana Versicherungen AG nichtig ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Helsana Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber  
FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.